

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (VES-EWS)

Vom 13.12.2023.

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Beilngries folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Stadt Beilngries erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das von der Entwässerungsanlage erschlossene Stadtgebiet durch folgende Maßnahmen:

Verbesserung von Regenrückhaltebecken im Zuge der Erneuerung wasserrechtlicher Erlaubnisse

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Amtmannsdorf (Flur Nr.155/3, Gemarkung Amtmannsdorf) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 8 m (Länge) x 3 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 349 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Aschbuch 1 "Lindenstrasse" (Flur Nr. 198, Gemarkung Aschbuch) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße Absetzbecken 12,50 m (Länge) x 4 m (Breite) x 4 m (Tiefe); neues Stauvolumen 920 m³ mit weiteren Rückhalteraum mit 1285 m³ Volumen.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Arnbuch (Flur Nr. 87, Gemarkung Arnbuch) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 10 m (Länge) x 4 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 493 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Eglofsdorf (Flur Nr. 88/1, Gemarkung Eglofsdorf) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 6 m (Länge) x 2,5 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 180 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Grampersdorf "Pappelallee" (Flur Nr. 77/1 Gemarkung Grampersdorf) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 8 m (Länge) x 6 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 1350 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Kevenhüll 1 "Schützenhaus" (Flur Nr. 282/1, Gemarkung Kevenhüll) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 9 m (Länge) x 4 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 681 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Kevenhüll 2 "Hebersdorfer Weg" (Flur Nr. 334/2, Gemarkung Kevenhüll) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 7 m (Länge) x 3 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 371 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Neuzell (Flur Nr. 26/1, Gemarkung Neuzell) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 8 m (Länge) x 3 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 282 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Oberndorf 1 "Richtung KEV" (Flur Nr. 1655/1, Gemarkung Kevenhüll) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 6 m (Länge) x 2,5 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 305 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Oberndorf 2 "Richtung Schweig." (Flur Nr. 1795, Gemarkung Kevenhüll) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 3 m (Länge) x 1,5 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 96 m³.

Vergrößerung der Beckenversickerungsanlage mit belebter Oberbodenzone am Regenrückhaltebecken Paulushofen "Kottingwörther Weg" (Flur Nr. 395/2, Gemarkung Paulushofen); Sohlfläche 210 m² (bisläng 190 m²); Stauvolumen 410 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Wolfsbuch 2 "Neuseser Weg" (Flur Nr. 247, Gemarkung Wolfsbuch) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 8 m (Länge) x 3 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 385 m³.

Neubau Absetzbecken aus Beton mit zusätzlichem Sandfilter am Regenrückhaltebecken Wolfsbuch 3 "Am Wasl" (Flur Nr. 81/1, Gemarkung Wolfsbuch) zur Verbesserung der Ablaufsituation am Regenrückhaltebecken und dadurch Kapazitätserhöhung; Maße 27 m (Länge) x 7 m (Breite) x 2 m (Tiefe); neues Stauvolumen 400 m³.

Verbesserung und Erneuerung des Leitungsnetzes zur Regenwasserentlastung und Überflutungsschutzes gem. Generalentwässerungsplan

Neubau Regenwasserkanal entlang Hirschberger Straße aus Stahlbeton mit Durchmesser DN 600, Länge 40 m von Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 8a sowie 2 Hauptschächten DN 1000. Dadurch Vermeidung Durchfluss Regenwasser über RÜB 1 und Kläranlage und Freiwerden von Kapazitäten im Kanal und RÜB 1.

Neubau Regenwasserkanal entlang Bräuhausstraße aus Stahlbeton mit Durchmesser DN 500, Länge 120 m auf der Flur Nr. 70 Gemarkung Beilngries sowie 4 Hauptschächten DN 1000 bei Flur Nr. 70 Gemarkung Hirschberg. Ein Muldeneinlauf auf der Fl. Nr. 58/2 Gem. Hirschberg. Dadurch Vermeidung Durchfluss Regenwasser über RÜB 1 und Kläranlage und Freiwerden von Kapazitäten im Kanal und RÜB 1.

Neubau Hebewerk mit 2 Pumpen nebst Betriebsgebäude am Stauffenbergplatz zur Abpumpung des Inhalts des RÜB über Ableitungsrohre in die Sulz bei Starkregenereignissen zur Vermeidung von Rückstau und Überflutungen. Stahlbetongebäude mit Flachdach und den Maßen 6,65 m (Länge) x 5,44 m (Breite), Pumpen Typ Kessel Kapazität 2217 m³/h; Ableitungsrohre: Länge 5 m, DN 600, Material V2A; Schieber DN 600 Größe; Dammbalkenverschluss aus Alu Länge 250; 1 Stück Schachtabdeckungen.

Neubau Mischwasserkanal mit einer Länge von 50 m im Mittelmühlweg von Schacht AM0640 bis Schacht AM0638 mit Durchmesser DN 1000 (bisher DN 800); Dadurch Vermeidung Rückstau und Überflutung bei Starkregen.

Neubau Regenwasserkanal Stahlbeton DN 300 entlang der Straße Am Moosbügl; von Hausnummer 3 bis Hausnummer 7 sowie 3 Hauptschächten DN 1000 bei Hausnummer 14, Hausnummer 3 und in der Grünanlage. Dadurch Vermeidung Durchfluss Regenwasser über RÜB 2 und Kläranlage und Freiwerden von Kapazitäten im Kanal und RÜB 2.

Errichtung unterirdisches Stauraumbecken aus Stahlbeton Material im Mittelmühlweg (FlNr.447/13 Gemarkung Beilngries), Grundrissfläche 21,6 m x 7,6 m, Einbindetiefe ca. 4,5 m, Unterkante 366,34 müNN, Entlastung Mischwasserkanal durch Zwischenspeicherung Mischwasser und gedrosselte Abgabe in die Mischwasserkanalisation.

Umbau von 2 Schächten und Neubau von 7 m DN 600 SB und 7 m DN 300 SB Leitungen in der Straße, Wolfsbuch, Am Wasl bei Hausnummer 7. Verbesserung der hydraulischen Wasserableitung zum Regenrückhaltebecken und Vermeidung Rückstau.

Neubau Mischwasserkanal mit einer Länge von 230 m in der Ingolstädter Straße von Hausnummer 2 bis Hausnummer 20 mit Durchmesser DN 1000 (bisher DN 200); Dadurch Zwischenspeicherung Mischwasser und Entlastung Mischwasserhauptkanal sowie Hydraulikverbesserung.

Verbesserung und Erneuerung der Abwasserkanäle im Zuge der Begehbarkeit der Altstadtgassen

Rückbau des bestehenden Trennsystems, welches in den Mischwasserkanal mündet, und Neubau eines Mischwasserkanals in der Pfarrgasse und Lange Gasse auf einer Länge von 330 m von BE001KM100 bis BE016KM070 Nennweite DN 600 STZ, von BE016KM070 bis BE015KM010 Nennweite DN 500 STZ, von BE015KM010 bis BE015KM110 statt bislang Schmutzwasser-DN 200 STZ und teilweise Niederschlagswasser-DN 300 B. Durch Rückbau des Trennsystems Einbau eines Mischwasserkanals mit größerer Nennweite zur Verbesserung der Ablaufleistung und Entlastung des Mischwasser-Hauptsammlerkanals.

Neubau von 3 Stück Kanalschächten in der Schneider-Peterle-Gasse an der Hausnummer 5 und in der Hauptstraße Hausnummer 16 und 18, zur besseren Anordnung des Verlaufs der vorhandenen Leitungen und dadurch Verbesserung der Hydraulik in den Schächten. Maße DN 1000.

Rückbau des bestehenden Trennsystems, welches in den Mischwasserkanal mündet, und Neubau eines Mischwasserkanals in der Brunnenbäckergasse auf einer Länge von 140 m von Schacht BE001KM120 in der Hauptstraße bis BE018KM050 Nennweite DN 500 STZ, von BE018KM050 bis BE018KM100 Nennweite DN 400 STZ, von BE018KM100 bis BE018KM140 Nennweite DN 300 STZ; bislang Schmutzwasser-DN 200 STZ und teilweise Niederschlagswasser-DN 300 B; Durch Rückbau des Trennsystems Einbau eines Mischwasserkanals mit größerer Nennweite zur Verbesserung der Ablaufleistung und Entlastung des Mischwasser-Hauptsammlerkanals.

Klärschlammpresse und Anschluss des Gemeindeteils Irfersdorf an die Kläranlage Beilngries

Anschaffung und Errichtung einer stationären Klärschlammpresse in der Kläranlage Beilngries (Flur Nr.1279, Gemarkung Beilngries) zur Verringerung der Klärschlammmentsorgungsmenge von bislang ca. 8201 m³ auf künftig voraussichtlich ca. 975 m³ durch den Entzug von Wasser.

Auflassung Kläranlage Irfersdorf, Neubau Pumpwerk mit 2 Stück Pumpen nebst Betriebsgebäude (Flur Nr.444/1, Gemarkung Irfersdorf) zum Transport des Abwassers aus Irfersdorf in die Kläranlage Beilngries.; Pumpenschacht: 4,60 m x 3,50 m, StB Fertiggarage: 6,0 m x 4,0 m, Pumpen Typ: Freistromradpumpen Fa. Egger Fabr. T61-80 V2 LB 3 B
Kapazität: 6 l/s Drosselabfluss, 79,23 m Förderhöhe
Ableitungsrohre: Länge 2.460 m, Material: PE-HD, Durchmesser: da110 x 10,0 di90 PN16
Dambalkenverschluss Typ: Edelstahl-Schwelle RÜB.
von Irfersdorf nach Neuzell über die Flurnummern 434/0, 90/18, 152/0, 263, und 245/1, alle Gemarkung Irfersdorf sowie 28/1, 3/2 und 39, alle Gemarkung Neuzell

Neubau Abwasserdruckleitung

von Flur Nr.169 über FlurNr. 169/0, 125/21, 320/5, 125/0, 63/3, alle Gemarkung Paulushofen Paulushofen – Umgehung Teilbereich I, Länge: 600 m (Paulushofen bis Einmündung Straße Amtmannsdorf), Material: PE-HD, Durchmesser: da110x10,0 di90 PN16
Paulushofen – Umgehung Teilbereich II, Länge: 850 m (Einmündung Straße Amtmannsdorf bis Anschlusspunkt nach Beilngries), Material: PE-HD, Durchmesser: da160 x 14,6 di130,8 PN16
Dadurch Vermeidung zusätzlicher Geruchsbelästigung

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie –auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100% des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf € 10.127.031,50 geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Die Verteilung der Kosten auf Grundstücks- und Geschossflächen erfolgt entsprechend den Zuordnungen der Verbesserungsmaßnahmen nach Schutz- und Niederschlagswasser.

(3) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

Der vorkalkulierte, vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche € 1,19

b) pro m² Geschoßfläche € 3,82

(5) Der endgültige Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.